

das Btm durch einverständliches Zusammenwirken mit dem Vorbesitzer (*BGH*, Urt. v. 10.04.1996 – 3 StR 5/96, *BGHSt* 42, 123 [128] [= StV 1996, 670]) nicht bereits abgeschlossen und damit rechtlich beendet war, als der Angekl. es von dem Lieferanten übernommen hatte und zu seinem Fahrzeug brachte. War die Verfügungsgewalt des Angekl. bereits auf dem Weg zu seinem Fahrzeug und nicht erst zu dem Zeitpunkt gesichert, als er es dort deponierte, dann führte der Angekl. die in seinem PKW lagernden gefährlichen Gegenstände nicht mehr bei der Tat mit sich. In diesem Fall war er, als er es in den Wagen legte, bereits im Besitz des Kokains. Das Mitführen einer Waffe oder eines entsprechenden Gegenstandes beim Besitz der Btm allein erfüllt den Tatbestand des § 30a Abs. 2 Nr. 2 BtMG aber gerade nicht (vgl. *BGH*, Urt. v. 28.02.1997 – 2 StR 556/96, *BGHSt* 43, 8 [11] [= StV 1997, 305]; Beschl. v. 12.12.2013 – 5 StR 522/13, juris Rn. 2 [= StV 2014, 616]; v. 10.11.2015 – 3 StR 357/15, NStZ 2016, 421; *Weber*, BtMG, 4. Aufl., § 30a Rn. 84 m.w.N.). [...]

## Bewaffnetes Sichverschaffen von Btm

BtMG § 30a Abs. 2 Nr. 2

**Ein Mitführen einer Waffe in der Schlussphase des Betäubungsmittelwerbs liegt nicht vor, wenn der Täter gesicherte Verfügungsgewalt über die Betäubungsmittel hat. Das Mitführen einer Waffe oder eines entsprechenden Gegenstandes beim Besitz der Betäubungsmittel allein erfüllt den Tatbestand des § 30a Abs. 2 Nr. 2 BtMG nicht.**

*BGH*, Beschl. v. 10.11.2015 – 3 StR 357/15 (LG Wuppertal)

**Aus den Gründen:** [1] Das *LG* hat den Angekl. L. wegen bewaffneten Sichverschaffens von Btm in nicht geringer Menge sowie wegen Besitzes von Btm in nicht geringer Menge in Tateinheit mit Beihilfe zum Handeltreiben mit Btm in nicht geringer Menge zu der Gesamtfreiheitsstrafe von 2 J. verurteilt, deren Vollstreckung es zur Bewährung ausgesetzt hat. Den Angekl. H. hat es wegen Beihilfe zum Erwerb von Btm zu der zur Bewährung ausgesetzten Freiheitsstrafe von 5 M. verurteilt. Die Revision des Angekl. L., der sachlich-rechtliche Beanstandungen geltend macht, hat den aus dem Tenor ersichtlichen Teilerfolg. Im Übrigen ist sie, ebenso wie die ebenfalls auf die Sachrüge gestützte Revision des Angekl. H., unbegründet i.S.d. § 349 Abs. 2 StPO.

[2] **1.** Der Schuldspruch wegen bewaffneten Sichverschaffens von Btm gegen den Angekl. L. hält rechtlicher Überprüfung nicht stand.

[3] **a)** Das *LG* hat folgende Feststellungen getroffen:

[4] Der Angekl. L., der selbst Btm-Konsument ist, erwarb von einer unbekannt Person für sich und zwei Bekannte 40g Kokain zum jeweiligen Eigenkonsum. Das Kokain sollte von dem gesondert Verfolgten K. überbracht werden, mit dem der Angekl. H., der wusste, dass es um eine Btm-Lieferung ging und der dem Angekl. L. behilflich sein wollte, auf dessen Bitte einen Liefertermin vereinbarte. K. traf sich daraufhin mit dem Angekl. L., der ihn außerhalb seiner Wohnung erwartete. Beide betraten das Wohnhaus des Angekl. durch die Hintertür zum Kellergeschoss und begaben sich in die Waschküche, wo K. dem Angekl. L. 43g Kokain mit einem Wirkstoffgehalt von rund 14g KCl übergab. Sodann verließ K. den Keller und entfernte sich. Der Angekl. L. packte zunächst jeweils 10g für seine Mitkäufer in Tütchen ab und steckte diese in seine Kleidung. Da er das für seinen Konsum bestimmte Kokain

nicht im Keller, sondern an einem ihm sicher erscheinenden Ort verwahren wollte und die vom Keller zum Erdgeschoss führende innere Tür verschlossen war, verließ er den Keller unter Mitnahme des Rauschgifts wieder durch die Außentür und betrat durch den vorderen Eingang das Erdgeschoss. Auf dem Weg zur Küche durchschritt er den Eingangsbereich des Hauses, wo sich ein Baseballschläger befand, den der Angekl. bewusst dort liegen hatte, um sich gegen Einbrecher zu verteidigen. Das für den eigenen Konsum bestimmte Kokain versteckte er im Küchenschrank (Tat II. 1.). [...]

[5] **b)** Diese Feststellungen tragen die Verurteilung des Angekl. L. wegen bewaffneten Sichverschaffens von Btm im Fall II. 1. der Urteilsgründe nicht.

[6] Zwar hat sich der Angekl. L. mit dem Erwerb der Btm zum Eigenkonsum bzw. zur uneigennützigem Weitergabe diese i.S.d. § 30a Abs. 2 Nr. 2 BtMG verschafft (*BGH*, Urt. v. 10.04.1996 – 3 StR 5/96, *BGHSt* 42, 123 [128 f.] [= StV 1996, 670]). Soweit das *LG* jedoch angenommen hat, dass der Angekl. bei dieser Tat den im Eingangsbereich seiner Wohnung liegenden Baseballschläger mit sich geführt und damit den Qualifikationstatbestand des bewaffneten Sichverschaffens von Btm erfüllt hat, ist dies rechtsfehlerhaft.

[7] Der Tatbestand des § 30a Abs. 2 Nr. 2 BtMG ist zwar auch dann erfüllt, wenn der Täter die Waffe oder den sonstigen Gegenstand erst in der Schlussphase des Btm-Erwerbs vor dessen Beendigung mit sich führt, auch wenn das Grunddelikt bereits vollendet ist (vgl. für den Btm-Handel *BGH*, Beschl. v. 14.11.1996 – 1 StR 609/96 [= StV 1997, 189], *BGHR* BtMG § 30a Abs. 2 Mitsichführen 2; v. 05.12.2013 – 2 StR 454/13, NStZ-RR 2014, 82 [Ls.]). Vorliegend war der Erwerb des Kokains i.S.d. rechtsgeschäftlichen Erlangung der eigenen tatsächlichen Verfügungsgewalt über das Btm durch einverständliches Zusammenwirken mit dem Vorbesitzer (*BGH*, Urt. v. 10.04.1996 – 3 StR 5/96, *BGHSt* 42, 123 [128] [= StV 1996, 670]) jedoch bereits abgeschlossen und damit rechtlich beendet, als der Angekl. den Eingangsbereich seines Hauses betrat, so dass er den Baseballschläger nicht mehr bei der Tat mit sich führte. Spätestens nachdem der gesondert verfolgte K. dem Angekl. das Kokain übergeben und das Anwesen verlassen hatte, war die Verfügungsgewalt des Angekl. gesichert. Er befand sich in seinem Wohnhaus und trug das Rauschgift teilweise sogar an seinem Körper in der Kleidung. Eines zusätzlichen Versteckens oder gar der Weitergabe an die Mittäter bedurfte es zur Sicherung seiner Verfügungsgewalt nicht. Der Angekl. war, als er den Eingangsbereich seines Hauses durchschritt, im Besitz des Kokains. Das Mitführen einer Waffe oder eines entsprechenden Gegenstandes beim Besitz der Btm allein erfüllt den Tatbestand des § 30a Abs. 2 Nr. 2 BtMG aber gerade nicht (vgl. *BGH*, Urt. v. 28.02.1997 – 2 StR 556/96, *BGHSt* 43, 8 [11] [= StV 1997, 305]; Beschl. v. 12.12.2013 – 5 StR 522/13 [= StV 2014, 616], juris Rn. 2; *Weber*, BtMG, 4. Aufl., § 30a Rn. 84 m.w.N.). Der Angekl. hat aber den Verbrechenstatbestand des Besitzes von Btm in nicht geringer Menge (§ 29a Abs. 1 Nr. 2 BtMG) erfüllt, hinter den das vorangegangene Sichverschaffen der Btm nach § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 BtMG zurücktritt. [...]

## Gewerbsmäßigkeit des Btm-Handels

BtMG § 29 Abs. 3 S. 2

**1. Gewerbsmäßig handelt, wer die Absicht hat, sich durch wiederholte Tatbegehung eine fortlaufende Einnahmequelle von einiger Dauer und einigem Umfang zu verschaffen.**

**2. Zu den Voraussetzungen an eine Verurteilung wegen gewerbsmäßigen Handeltreibens mit Btm bei einem Gewinn i.H.v. 55 € aus Opiumgeschäften.**

### 3. Einzelfall einer Aufhebung eines Haftbefehls durch das Revisionsgericht gem. § 126 Abs. 3 StPO wegen eingetretener Unverhältnismäßigkeit. (amtl. Leitsätze)

OLG Frankfurt/M., Beschl. v. 15.01.2016 – 1 Ss 364/15

**Aus den Gründen: I.** Das AG Frankfurt/M. hat den Angekl. durch Urtr. v. 06.09.2013 wegen unerlaubten Handeltreibens mit Btm (Opium) in 5 Fällen, davon in einem Fall gemeinschaftlich handelnd und in nicht geringer Menge, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 3 J. verurteilt. Das sichergestellte Btm (Opium) wurde eingezogen.

Auf die hiergegen eingelegten Berufungen der StA und des Angekl. hat das LG Frankfurt/M. mit Urtr. v. 08.07.2014 das Urtr. des AG Frankfurt/M. aufgehoben und den Angekl. wegen unerlaubten Handeltreibens von Btm (Opium) in 2 Fällen, davon in einem Fall gewerbsmäßig handelnd und in einem Fall in nicht geringer Menge, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 3 J. verurteilt und das sichergestellte Btm (Opium) eingezogen.

Auf die Revision des Angekl. hat der 1. Strafsenat des OLG Frankfurt/M. das Urtr. des LG mit Beschl. v. 22.12.2014 im Strafausspruch mit den zugrundeliegenden Feststellungen aufgehoben, die weitergehende Revision mit der Maßgabe verworfen, dass der Schuldspruch klarstellend dahingehend berichtigt wird, dass die Bezeichnung »davon in einem Fall gewerbsmäßig handelnd« in Wegfall gerät und die Sache im Umfang der Aufhebung zur neuen Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an eine andere *kleine StrK* des LG Frankfurt/M. zurückverwiesen.

Mit dem angefochtenen Urtr. v. 02.06.2015 hat die 5. Kl. StrK des LG Frankfurt/M. die Berufungen des Angekl. und der StA verworfen.

Mit der hiergegen erneut form- und fristgerecht eingelegten Revision rügt der Angekl. die Verletzung formellen und materiellen Rechts.

Die GStA Frankfurt/M. hat in ihrer Stellungnahme v. 09.11.2015 beantragt, die Revision als offensichtlich unbegründet zu verwerfen.

**II.** Die Revision des Angekl. (§§ 333, 341 Abs. 1, 344 Abs. 1, 345 StPO) hat in der Sache Erfolg, soweit er sich gegen den Strafausspruch im Fall 1 (Taten 1.1–1.4) und den Gesamtstrafenausspruch wendet. [...]

**2.** Die Sachrüge greift hingegen durch [...].

Die vom *Gericht* getroffenen Feststellungen hinsichtlich der Tat Ziff. 1 tragen eine Verurteilung wegen gewerbsmäßigen Handeltreibens von Btm gem. § 29 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 BtMG nicht.

Das *Gericht* hat in seinem Urtr. zur Frage der Gewerbsmäßigkeit Folgendes festgestellt:

»Bei den unter Punkt I, Ziff. 1.1. bis 1.4. aufgeführten Taten handelte der Angekl. in der Absicht, sich fortlaufend eine Einnahmequelle zur zusätzlichen Finanzierung seines Lebensunterhalts von einigem Umfang und einiger Dauer zu verschaffen.

Der Zeuge Z1 hatte den Angekl. auf einer [Feier] im Sommer 2012 kennengelernt. Der Angekl. erklärte ihm auf dieser Feier, dass er Drogen verkaufe und alles besorgen könne, was er wolle. Der Angekl. bot insbes. neben Opium auch Speed und Haschisch zum Kauf an. Ab Juli 2012 bis zur Festnahme des Angekl. im April 2013 kaufte der Zeuge Z1 sodann wiederholt, nämlich immer dann, wenn er welche benötigte, mindestens aber 5–6 Mal bei dem Angekl. Drogen, nämlich Opium, aber 1–2 Mal zusätzlich auch Speed. Während der letzte Kauf im April 2013 stattfand, fanden alle anderen Käufe in der Zeit vor dem 21.03.2013 statt. Bei allen Käufen rief der Zeuge Z1 den Angekl. zuvor jeweils an, teilte

ihm mit, welche Droge und wieviel er davon haben wollte und vereinbarte mit dem Angekl. einen Treffpunkt für die Übergabe der Drogen und des Kaufgeldes. Der Angekl. war jedes Mal zuvor bereit, die entsprechenden Drogen zu beschaffen und an den Zeugen abzugeben. I.d.R. rief der Zeuge morgens an und traf sich dann am Nachmittag mit dem Angekl. zur Übergabe. Bei den Telefongesprächen unterhielten sich der Angekl. und die Besteller konspirativ. So verwendete der Zeuge Z1, wie auch die Zeugen Z2, Z3 und Z4, bei den telefonischen Bestellungen für Opium das Wort »Iranisches« und für Speed das Wort »Ausländisches«, für Marihuana oder Haschisch benutzte man die Worte »schwarzes Iranisches«, die geforderte Menge wurde in »Minuten«, »Dings« oder »Stück« angegeben. Der Zeuge Z1 bestellte i.d.R. 5–10 g Opium. Der Angekl. verlangte zwischen 8,40 € und 9,40 € pro Gramm. Dies war unterschiedlich. Eine Freundschaft zwischen dem Zeugen Z1 und dem Angekl. entwickelte sich nicht. Der Kontakt zwischen beiden beschränkte sich auf den Drogenhandel [...].« Gewerbsmäßig handelt ein Täter, wenn er die Absicht hat, sich durch wiederholte Tatbegehung eine fortlaufende Einnahmequelle von einiger Dauer und einigem Umfang zu verschaffen (BGH NStZ 1998, 89 [= StV 1997, 636]; NStZ-RR 2008, 212 [=StV 2008, 582]). Die Gewerbsmäßigkeit setzt keinen besonderen Umfang der Einnahmequelle voraus.

Der Drogenhandel muss nicht die Haupteinnahmequelle darstellen. Es reicht aus, wenn der Täter mit den Btm-Geschäften einen Nebenerwerb von einiger Dauer und einigem Umfang anstrebt (Weber, BtMG, 4. Aufl. 2013, Rn. 1974). Die Höhe des Gewinns, den der Täter aus den Btm-Geschäften erwartet, ist somit bei der Bewertung, ob ein gewerbsmäßiges Handeln vorliegt, von ausschlaggebender Bedeutung. Die Feststellung des Gewinns ergibt sich dabei aus der Menge des gehandelten Rauschgiftes, der Differenz aus dem Ankaufs- und Verkaufspreis unter Abzug eventueller Kosten.

Feststellungen hinsichtlich des Einkaufspreises bzw. etwaiger Kosten sind dem Urtr. jedoch nicht zu entnehmen. Angaben über den Erwerbsvorgang der Btm fehlen gänzlich. Die notwendigen Feststellungen zur Höhe des Ankaufspreises ergeben sich auch nicht aus dem Gesamtzusammenhang des Urtr. Insbes. ist die Vorderrichterin nicht auf das noch im Berufungsurtr. des LG Frankfurt/M. v. 08.07.2014 festgestellte Tauschgeschäft des Angekl. eingegangen. In jenem Urtr. wurde darauf abgestellt, dass der Angekl. durch den Verkauf von Telefonkarten an eine andere Person zunächst von dieser 460 € Falschgeld erhalten und anschließend mit dieser die Vereinbarung getroffen habe, anstelle des Falschgeldes 50 g Opium und 60 € in Echtgeld zu erhalten. Anschließend habe er das Opium durch vier Einzelverkäufe an die Zeugen Z2, Z3 und Z1 veräußert. Auf S. 17 des angegriffenen Urtr. heißt es nunmehr:

»[...] soweit der Angekl. angibt, über diese Verkäufe hinaus keine weiteren Geschäfte getätigt zu haben und die 50 g aus dem Deal mit dem Rocker, der ihm ursprünglich Falschgeld übergeben hatte, erlangt und sonst keinen Zugriff auf Drogen genommen zu haben, ist diese Einlassung widerlegt [...].«

Selbst wenn die zitierte Stelle der Urteilsgründe – so, wie die GStA ausführt – dahingehend auszulegen sein sollte, dass das *Gericht* weiterhin davon ausgehe, dass der Angekl. 50 g Opium im Rahmen des Tauschgeschäfts erhalten habe und nur klarstellen wollte, dass der Angekl. darüber hinaus noch weitere Btm-Verkäufe getätigt hatte, ergibt sich aus dem Tauschgeschäft und den anschließenden Verkäufen kein Gewinn des Angekl. in nennenswertem Umfang.

Im Übrigen ist festzustellen, dass eine Bindungswirkung an die Feststellungen im Urtr. v. 08.07.2014 durch den *Senats*-Beschl. v. 22.12.2014 eingetreten ist, soweit die Einlassungen des Angekl. unwiderlegt waren. Dies betrifft gerade die Einlassung, anstelle der Geldscheine für 400 € insg. 50 g Opium und darüber hinaus

noch weitere »echte« 60 € erhalten zu haben. Diese Bindung erlaubt neue Feststellungen nur dahin, dass sie die bestehenbleibenden ergänzen, ohne sie in Frage zu stellen, so dass sich dann einheitliche und widerspruchsfreie Gesamtfeststellungen ergeben (vgl. hierzu KK-StPO/*Gericke*, 7. Aufl., § 345 Rn. 42 m.w.N.).

Das Merkmal der Gewerbsmäßigkeit bedarf im Hinblick auf das relative Erfordernis einer auf »einige Dauer« und »einigem Umfang« gerichteten Absicht, die Vornahme eines zeitlichen und quantitativen Vergleichs zu anderen Einnahmen des Täters. Für die Frage, wann das aus dem Geschäft mit Btm zu erzielende Einkommen nach der Vorstellung des Täters »einigen Umfang« im Gegensatz zu einem geringfügigen Nebeneinkommen erreicht, kommt es darauf an, ob die aus dem Btm-Handel erwarteten Einkünfte für den individuellen Täter im Verhältnis zu seinem legalen Einkommen im Tatzeitraum bedeutend gewesen sind.

Ausweislich der Urteilsgründe hat der Angekl. ein Einkommen i.H.v. 1.430 € (staatliche Unterstützung i.H.v. 330 €, sowie 1.100 € aus selbstständiger Tätigkeit). Gemessen daran, ist der Gewinn i.H.v. 55 € (Verkaufserlös i.H.v. 455 € abzüglich angenommener Wert des Opiums i.H.v. 400 €), den der Angekl. aus den Teilverkäufen an die Zeugen Z2, Z3, Z1 und Z5 erzielt hatte, von geringer Bedeutung. Jedenfalls hätte es in diesem Fall in Anbetracht des geringen Gewinns für die Begründung der Gewerbsmäßigkeit einer eingehenden Begründung und Gesamtabwägung bedurft (vgl. *BGH* NStZ-RR 2008, 212 f. [= StV 2008, 582]), an der es bislang jedoch fehlt.

Zudem ist das Ur. lückenhaft, wenn das *Gericht* allein Feststellungen zu den Umständen der Verkaufshandlungen mit dem Zeugen Z1 sowie zu der fehlenden Nähebeziehung zu diesem getroffen hat. Hinsichtlich der übrigen Verkaufshandlungen des Angekl. und hinsichtlich der persönlichen Beziehungen zu den übrigen Käufern fehlen derartige Feststellungen, die als tragfähige Indizien für die Annahme von Gewerbsmäßigkeit notwendig gewesen wären.

Zuletzt verhalten sich die Urteilsgründe auch nicht zur subjektiven Tatsache. Die Gewerbsmäßigkeit eines Handelns wird jedoch gerade durch ein subjektives Moment begründet: Der Täter muss die Absicht haben, sich durch wiederholte Tatbegehung eine nicht unbedeutende Einnahmequelle zu verschaffen. Die von der Vorderrichterin aufgezählten objektiven Feststellungen können Feststellungen zur subjektiven Seite der Gewerbsmäßigkeit nicht ersetzen. [...]

**IV.** In der neuen Hauptverhandlung wird das nunmehr zur Entscheidung berufene *Gericht* auch Folgendes zu berücksichtigen haben:

Sofern der Tatrichter erneut ein gewerbsmäßiges Handeln von Btm i.S.d. § 29 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 BtMG feststellen sollte, wird er sich im Rahmen einer Gesamtwürdigung auch damit auseinandersetzen müssen, ob die Indizwirkung des Regelbeispiels entkräftet wird. Eine solche Erörterung wäre nur dann entbehrlich, wenn die Anwendung des Normalstrafrahmens fern läge, was angesichts der geständigen Einlassung und der einzigen einschlägigen Vorverurteilung seinerseits fern liegt. Insbes. wären i.R.d. Bewertung auch Feststellungen hinsichtlich der Wirkstoffmenge der gehandelten Btm zu treffen, da diese eine wesentliche Bedeutung für die Beurteilung der Schwere der Tat und der Bestimmung des Schuldumfanges haben (vgl. *BGH* NStZ 2012, 339 [= StV 2012, 409]).

**V.** Der zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Revision seit rund 2 J. 9 M. vollzogene U-Haftbefehl des *AG Frankfurt/M.* v. 12.04.2013, erweitert am 31.07.2013, war gem. § 126 Abs. 3 StPO aufzuheben, da der *Senat* das angefochtene Ur. teilweise aufgehoben hat und sich ohne weiteres ergibt, dass die Voraussetzungen des § 120 Abs. 1 S. 1 StPO vorliegen. In etwa 3 M. wäre das Höchstmaß der zu verbüßenden Freiheitsstrafe erreicht, da die U-Haft auf die Strafhafte anzurechnen ist. Damit steht insbes. die maximal zu erwartende und noch zu verbüßende Strafe in einem groben Missverhältnis zur weiteren Vollstreckung der U-Haft, § 120 Abs. 1 S. 1 StPO. Da sich dies ohne weiteres ergab, hat der *Senat* gem. § 126 Abs. 3 StPO den Haftbefehl aufgehoben, zumal nicht absehbar ist, dass das Verfahren in dem genannten Zeitraum beendet werden wird (vgl. hierzu *OLG Hamm*, Beschl. v. 07.10.2014 – 3 RVs 75/14, zit. nach juris [= StV 2015, 311]).

Mitgeteilt vom 1. Strafsenat des *OLG Frankfurt/M.*

## Schätzung von Rauschgiftmengen und deren Wirkstoffgehalt

BtMG § 29 Abs. 1 Nr. 2; StPO §§ 261, 267

**1. Zu den Anforderungen bei Schätzung von Rauschgiftmengen und deren Wirkstoffgehalt.**

**2. Die bloße Angabe, für den Transport von Marihuana genutzte Behältnisse (hier: Koffer) hätten den Kofferraum eines bestimmten Pkw »fast gänzlich ausgefüllt«, ist zumal bei Fehlen weiterer Angaben zum Ausmaß der Verdichtung des Pflanzenmaterials als hinreichend zuverlässige Schätzungsgrundlage für die Bestimmung größerer Rauschgiftmengen (hier: 5 kg) nicht genügend.**

**3. Die Begründung, in einem Gerichtsbezirk gehandeltes Marihuana habe im Tatzeitraum nach den Erfahrungen der Strafkammer in aller Regel einen bestimmten Wirkstoffgehalt überschritten (hier: 10 %), ist als Schätzungsgrundlage für den konkreten Wirkstoffgehalt nicht geeignet, wenn nicht in einer für das Revisionsgericht nachvollziehbaren Art und Weise dargelegt ist, worauf die entsprechenden Erfahrungen der Strafkammer beruhen. (amtl. Leitsätze)**

*OLG Hamm*, Beschl. v. 05.01.2016 – 1 RVs 096/15

**Aus den Gründen:** Zur Sache hat das *LG* folgende Feststellungen getroffen:

Der Angekl. L war Eigentümer eines Mercedes 350 CLS mit dem amtlichen Kennzeichen ###. Am 05.04.2012 verließ er dieses Fahrzeug an einen Bekannten, den gesondert verfolgten und mittlerweile verurteilten F.

Am Morgen des 06.04.2012, Karfreitag, stand das Fahrzeug – wie vereinbart – wieder vor dem Haus I-Weg in E, in dem die Angekl. ihre Wohnung hat und damals mit dem Angekl. L zusammen lebte. Als die Angekl. zu dem Fahrzeug kamen und es öffneten, fanden sie in dem Kofferraum zwei große schwarze Koffer vor, die den Kofferraum fast gänzlich ausfüllten. Sie öffneten zunächst einen der Koffer. Der Koffer war vollständig mit Plastiktüten gefüllt. Die Angekl. öffnete eine der Plastiktüten, in der sie Marihuana fanden. Der Rest dieses Koffers war mit gleichartigen Tüten gefüllt. Nunmehr entschlossen sie sich, auch den zweiten Koffer zu öffnen.